



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER LANDESBRANDDIREKTOR

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 22.12.2020

An die Regierungspräsidien
- Referate 16 -

Durchwahl 0711 231-5420

Aktenzeichen 6-1720.0/47

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Gemeindetag BW

Städtetag BW

Landkreistag BW

Landesfeuerwehrschiele BW

Landesfeuerwehrverband BW

UKBW

 Atemschutz-Belastungsübungen während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die anhaltende Corona-Pandemie mussten der Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren zur Reduzierung des Infektionsrisikos und zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft stark eingeschränkt werden. Insbesondere Belastungsübungen im Atemschutz nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 konnten dadurch nicht von allen Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträgern im Jahr 2020 absolviert werden.

Eine aktuelle Umfrage bei den Stadt- und Landkreisen zeigt, dass landesweit etwa ein Viertel aller Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger weder eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage noch eine

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Ersatzbelastungsübung gemäß Landeskonzept vom 24. September 2020 absolvieren konnte.

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehren wird in Abstimmung mit der Unfallkasse Baden-Württemberg Folgendes bekannt gegeben:

1. Bei bestehender gültiger Eignung nach G26 und bisher fristgerecht durchgeführter Belastungsübung in einer Feuerwehr-Übungsanlage ist es weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt in den Jahren 2020 und 2021 nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen dem Einheitsführer oder der Einheitsführerin umgehend mitzuteilen, dürfen Feuerwehrangehörige weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Diese Vorgabe kommt bei der hier beschriebenen Ausnahme besondere Bedeutung zu. Bei konkreten Anhaltspunkten, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, hat die Gemeinde bzw. die Unternehmerin oder der Unternehmer sich die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen. Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind schnellstmöglich nachzuholen.

2. Als Alternative zur Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage können weiterhin, zunächst bis 30. Juni 2021 alternativ Ersatzbelastungsübungen gemäß Konzept vom 24. September 2020 durchgeführt werden.

Die Regierungspräsidien werden um Information der Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen sowie der Landratsämter gebeten. Die Landratsämter werden um Weiterleitung an die Gemeinde- und Werkfeuerwehren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Egelhaaf